

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>6. Plenarsitzung Gemeinderat</b>	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>15.12.2009</b> <b>183</b> <b>4</b>
		Verantwortlich:	<b>öffentlich</b> <b>Dez. 4</b>
<b>Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)</b>			

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	08.12.2009	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	15.12.2009	4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)“

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
---	---	---	---		
Ergänzende Erläuterungen: Mehraufkommen von ca. 800.000 €/p. a.					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Vergnügungsteuer wird seit 1989 (wieder) erhoben. Die Steuererhebung soll im Stadtgebiet auch eindämmend auf die Zahl der Spielgeräte insbesondere in Spielhallen wirken (Lenkungszweck).

### **1. Aufhebung der Option (§ 3 Abs.1)**

Mit Urteil vom 13.04.2005 hat das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit pauschaler Steuersätze für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) stark eingeschränkt. Der Stückzahlmaßstab ist danach unzulässig, wenn die über einen längeren Zeitraum gemittelten Einspielergebnisse einzelner Automaten von dem gemeindlichen Durchschnitt um mehr als 50% abweichen. In diesen Fällen ist die Besteuerung anhand eines sog. „Wirklichkeitsmaßstabes“ vorzunehmen. Der Stückzahlmaßstab für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit ist weiterhin zulässig (BVerwG, Urteil vom 14.12.2005).

Die Stadt Karlsruhe hat daraufhin zum 01.07.2006 die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auf einen Steuersatz von 10 % auf das Einspielergebnis (Bruttokasse) umgestellt. Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens ist in der derzeit geltenden Fassung der Vergnügungsteuersatzung eine Wahlmöglichkeit vorgesehen. Die Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit können auf Antrag weiterhin nach pauschalen Sätzen besteuert werden (sog. Optionsmodell). Aufgrund der bisher recht moderaten Steuersätze in Karlsruhe und der vereinfachten Abwicklung nutzen knapp 80 % der Aufsteller diese Option. Im Ergebnis werden derzeit mehr als 90 % der Geldspielgeräte nach dem Stückzahlmaßstab berechnet.

Zwischenzeitlich ist eine Wahlmöglichkeit hin zur pauschalen Besteuerung von den Verwaltungsgerichten sehr kritisch kommentiert worden. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe geht in seinem Urteil vom 15.05.2008 von einer Unzulässigkeit einer solchen Option aus. In Karlsruhe liegen derzeit keine Rechtsbehelfe zur Vergnügungsteuer vor. Um dennoch die unsichere Rechtssituation zu beenden, schlägt die Verwaltung vor, im Zuge einer Änderung der Satzung das nach derzeitiger Rechtsprechung unzulässige Wahlrecht zu korrigieren. Bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit erfolgt danach nur noch die Besteuerung nach dem Einspielergebnis.

Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung der Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis als Bruttokasseninhalt (elektronisch gezahlte Kasse zzgl. Röhren-

entnahmen abzgl. Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld = Saldo 2 des Zählwerk-  
ausdrucks).

## **2. Anhebung der Steuersätze und Einführung einer Mindeststeuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit**

Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 4 Absatz 1 Buchstabe a) wird von 10 % erhöht auf 15 %. Daneben wird für diese Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine Mindeststeuer in Höhe der Sätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit eingeführt.

Mit der Vergnügungsteuer auf Spielautomaten kann der Nebenzweck verfolgt werden, das Aufstellen von Spielgeräten, insbesondere die Einrichtung von Spielhallen und die damit verbundenen Suchtgefahren, auch im Interesse des Jugendschutzes einzudämmen (Lenkungs-zweck). Durch die Einführung einer Mindeststeuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglich-keit erhofft sich die Verwaltung insgesamt eine Verringerung der Anzahl der Spielgeräte, wenn sich diese an schwächer frequentierten Standorten nicht lohnend betreiben lassen. Die Konzentration auf (wenige) umsatzstarke Standorte erschwert wiederum die Nutzung der Geräte durch die Spieler und dämmt damit - in gewissem Umfang- die Spielsucht ein. Eine derartige Mindestbesteuerung wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 03.09.2009 ausdrücklich für zulässig erachtet. Soweit die Vergnügungsteuersatzung in ihrer neuen Fassung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit eine Mindeststeuer in Höhe von 50 € pro Spielgerät und Monat in Gaststätten (bzw. 100 € in Spielhallen) vorsieht, führt dies zu einer ungleichen Höherbelastung von Spielgeräteaufstellern, soweit sie an einem Auto-maten ein unter 350 € (bzw. unter 650 €) im Monat liegendes Einspielergebnis haben, ge-genüber den Aufstellern, die jenseits dieser Grenze in Höhe von 15 % des Einspielergebnis-ses besteuert werden. Diese Ungleichbehandlung ist indessen durch den o. g. mit der Min-destbesteuerung verfolgten Lenkungs-zweck gerechtfertigt.

Der pauschale Mindestsatz wird aufgrund des statthaften Lenkungs-zwecks gebilligt, wenn der überwiegende Teil der Besteuerungsvorgänge im Bereich des Wirklichkeitsmaßstabes bleibt. Hiervon ist nach der geänderten Satzung auszugehen.

Die monatlichen Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 4 Absatz 1 Buch-stabe b) betragen bisher in Spielhallen 50 Euro und außerhalb von Spielhallen 35 Euro. Vie-le Städte haben zumindest eine Verdoppelung des Satzes in Spielhallen. Diese Differenzie-rung entspricht eher der unterschiedlichen Ertragskraft der Spielgeräte nach dem Aufstellort. Die Sätze in Karlsruhe sollen entsprechend erhöht werden auf 100 Euro und 50 Euro.

Die Steuersätze für Veranstaltungen anderer Art nach § 4 Abs. 2 der Satzung betragen bisher 8,00 Euro/qm in Nachtlokalen, 4,00 Euro/qm in Sexkinos, 50,00 Euro/Filmkabine und 100,00 Euro Tagespauschale. Eine Erhöhung wird vorgeschlagen auf 12,00 Euro, 6,00 Euro, 75,00 Euro und 150,00 Euro.

**Der Verwaltungs- und Überwachungsaufwand im Besteuerungsverfahren wird deutlich zunehmen, da künftig jedes Geldspielgerät einzeln abgerechnet und gemeldet werden muss.**

Das derzeitige Vergnügungsteueraufkommen beläuft sich auf ca.	1.200.000 Euro.
Mit folgendem Mehraufkommen pro Jahr wird gerechnet:	
- Wegfalls der Option	+ 250.000 Euro
- Erhöhung von 10 % auf 15 %	+ 500.000 Euro
- Mindeststeuersätze	+ 30.000 Euro
- Erhöhung Pauschalen für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	+ 40.000 Euro
- Erhöhung „Steuersätze für Veranstaltungen anderer Art“	<u>+ 20.000 Euro</u>
Erhöhung zusammen	+ 840.000 Euro
Vergnügungsteuer-Jahresaufkommen neu	gerundet 2.000.000 Euro

Ein früheres Inkrafttreten der Satzungsänderung als zum 01.04.2010 ist nicht möglich, da entsprechende Abrechnungsunterlagen und -vordrucke vorzubereiten und Informationen an die betroffenen Geräteaufsteller weiterzugeben und zu erläutern sind.

Nach derzeitigem Satzungsrecht können Geräteaufsteller durch Erklärung bis zum 15.02. eines Kalenderjahres mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr auf den Stückzahlmaßstab optieren. Zu Klarstellung wird in § 10 Abs. 4 der Satzung n. F. normiert, dass die Erklärung ihre Wirkung mit Ablauf des 31.03.2010 ihre Wirkung verliert. Diese Regelung tritt bereits am 01.01.2010 in Kraft.

#### Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt - nach Vorberatung im Hauptausschuss - die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung)“.

Hauptamt - Sitzungsdienste -  
4. Dezember 2009